

## **1. Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung** **vom 19.04.2022**

zwischen

dem Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Frau Karin Müller und Herrn Andreas Brenner

– im Folgenden „Träger“ genannt –

und

der Gemeinde Moorrege, über das Amt Geest und Marsch Südholstein (GuMS) Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, diese vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Balasus

– im Folgenden „Standortgemeinde“ genannt.

### **Präambel**

Dieser Nachtrag regelt zwischen Standortgemeinde und Träger die Refinanzierung sämtlicher Kosten für die Planung und dem Umbau der bisherigen kirchengemeindlichen Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung „St. Michael“, Moorrege, aufgrund der Erweiterung der Einrichtung um zwei Krippengruppen.

### **§ 1**

#### **Grundstück/Gebäude**

Auf dem 3.130 m<sup>2</sup> großem Grundstück Kirchenstraße 55-57 in 25436 Moorrege hat die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist das Gebäude mit Außenanlagen für eine Kindertagesstätte bereitgestellt. Durch Umbau von zum Gebäudekomplex gehörenden und durch die Ev.-Luth. Kirchengemeinde genutzten Gebäudeanteilen wird die Kindertagesstätte in 2023 erweitert. Der Träger wird das erweiterte Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätte „St. Michael“ nutzen.

### **§ 2**

#### **Finanzierungskosten Erweiterungsbau**

- (1) Die Standortgemeinde fördert die Kindertageseinrichtung durch Refinanzierung der Personal- und Betriebskosten mit Fehlbetragsfinanzierung. Diese vertragliche Vereinbarung gilt im Zuge des neuen KitaG S-H zunächst bis zum 31. Dezember 2024 und beinhaltet auch die Instandhaltung der genutzten Immobilie sowie deren volle Refinanzierung über den Defizitausgleich im Haushalt der Kindertagesstätte.
- (2) Im Zuge der Erweiterung der Kindertagesstätte um die bisher kirchengemeindlich genutzten Räume hat die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist zur Refinanzierung sämtlicher Planungs- und Umbaukosten ein Darlehen aufgenommen. Die Refinanzierung von Zins und Tilgung für dieses Darlehen erfolgt über den Haushalt der Kindertagesstätte.
- (3) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages ist vorgesehen, dass ab dem 01.01.2025 die Finanzierung für die Instandhaltung der Immobilie sowie die

Refinanzierung von Darlehen aus Landesmitteln über den Sachkostenanteil nach dem derzeitigen § 38 Abs. 1 KitaG refinanziert wird.

- (4) Soweit der nach dem derzeitigen § 38 Abs. 1 KiTaG (oder ggf. bei einer zukünftig geänderten Fassung des KiTaG der dann entsprechenden Regelung des Sachkostenanteils) gezahlte Sachkostenanteil nachweislich die Instandhaltungskosten inkl. Refinanzierung des Darlehens für den Erweiterungsbau nicht vollumfänglich refinanziert, wird die Standortgemeinde dem Träger die jeweilige Differenz für die Laufzeit des Darlehensvertrages weiter erstatten.
- (5) Die Standortgemeinde verpflichtet sich, diese Erstattungsregelung in eine neue Finanzierungsvereinbarung ab dem 01.01.2025 aufzunehmen, in der die Refinanzierung auch anderer ggf. notwendiger und allein durch die Standortgemeinde zu refinanzierender Betreuungsleistungen aufgenommen wird. Eine Förderung der Standortgemeinde aus dieser neuen Finanzierungsvereinbarung ab dem 01.01.2025 erfolgt weiterhin durch Fehlbedarfsfinanzierung.

### **§ 3**

#### **Nachtragsdauer**

- (1) Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft. Er gilt längstens für die Dauer des Darlehensvertrages.
- (2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Nachtrages wegen nachgewiesener schwerwiegender Vertragsverletzung bleibt unberührt. Die Kündigung muss beiderseits schriftlich erfolgen.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Tatbestände durch diesen Nachtrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die beiden vertragschließenden Parteien, jeweils eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Nachtrages entspricht.
- (2) Für den Fall, dass sich einzelne Regelungen dieses Nachtrages als rechtlich unwirksam oder nicht (mehr) durchführbar erweisen sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die beiden Nachtragspartner verpflichten sich, für diesen Fall eine wirksame oder durchführbare Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
- (3) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Nachtrag bedürfen der schriftlichen Form.

Moorrege, den

Hamburg, den

---

Balagus

Bürgermeister Gemeinde Moorrege

---

Brenner / Müller

Geschäftsführung

Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein